Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Banco Popular Español/EUIPO — Pledgeling (p)

(Rechtssache T-407/16) ([1])

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2017/C 161/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Banco Popular Español, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Pledgeling LLC (Houston, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 (Sache R 1693/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Banco Popular Español, SA und der Pledgeling LLC

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*

2. *Die Banco Popular Español, SA trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 343 vom 19.9.2016.

Klage, eingereicht am 20. März 2017 — RW/Kommission

(Rechtssache T-170/17)

(2017/C 161/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: RW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung vom 2. März 2017, mit der er mit Wirkung vom 1. Juni 2017 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird, aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Es liege ein offenkundiger Verstoß gegen die Art. 47 und 52 des Statuts vor, da der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung das Alter für eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen noch nicht erreicht habe.

2. Zweiter Klagegrund: Es liege eine Verkennung des Anwendungsbereichs von Art. 42c des Statuts vor, da die Beklagte angenommen habe, diese Bestimmung sei auf Beamte anwendbar, die zwar das Ruhestandsalter erreicht hätten (das heißt, sie könnten ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche ihren Eintritt in den Ruhestand beantragen), jedoch noch nicht das Alter, in dem die Anstellungsbehörde verpflichtet sei, sie (von Amts wegen) in den Ruhestand zu versetzen.

3. Dritter Klagegrund: Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor, da die Beklagte keine ausreichenden Angaben gemacht habe, die es dem Kläger oder dem Gericht erlaubten, die Richtigkeit der Behauptung zu überprüfen, sie habe den Bedarf der anderen Dienste der Kommission eingehend analysiert und sei zu dem Ergebnis gekommen, eine neue Verwendung in einem dieser Dienste, die den derzeitigen Kompetenzen des Klägers entspreche, komme nicht in Betracht.

Klage, eingereicht am 16. März 2017 — TestBioTech/Kommission

(Rechtssache T-173/17)

(2017/C 161/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TestBioTech eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, und J. Stevenson, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 9. Januar 2017 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Klägerin auf Überprüfung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1215 ([1]), (EU) 2016/1216 ([2]) und (EU) 2016/1217 ([3]) der Kommission vom 22. Juli 2016, mit denen für die genetisch veränderten Sojabohnen FG 72, MON 87708 x MON 89788 bzw. MON 87705 x MON 89788 Marktzulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ([4]) („GV-Verordnung") gewährt wurden, abgelehnt wurde;

— der Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, nach dem die Kommission die ihr von der GV-Verordnung auferlegten Pflichten, insbesondere Art. 14 und 16, verletzt habe, indem sie es versäumt habe, die entsprechenden umfassenden Sicherheitsbewertungen vor Erteilung der Marktzulassung bzw. eine zulassungsbegleitende Beobachtung vorzunehmen.

Die Kommission habe sich rechtsfehlerhaft auf das anwendbare Unionsrecht über die Kontrolle von Pestiziden berufen, da dieses gerade nicht genetisch veränderte Organismen erfasse.

([1]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1215 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 199, S. 16).

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1216 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 (MON-877Ø8-9 × MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. 2016, L 199, S. 22).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1217 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 (MON-877Ø5-6 × MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 199, S. 28).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).